99012078261000

Bauen - Anzeige der Beseitigung einer baulichen Anlage

Heruntergeladen am 23.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/354342/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012078261000
Leistungsbezeichnung I	Bauen - Anzeige der Beseitigung einer baulichen Anlage
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bauplanung, Abriss von Häusern, Abbruchanzeige, Scheune abreißen, Bauabbruch, Baubeseitigung, Abbruch, Abriss von Gebäuden, Garage abreißen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der

Modul	Sachverhalt
	Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.08.2024
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BauOTH2024rahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BauOTH2024rahmen
Teaser	Die Beseitigung von Gebäuden, einschließlich baulicher Anlagen, müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde vorher anzeigen.
Volltext	Eine bauliche Anlage können Sie ohne Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde beseitigen, • wenn es sich um ein freistehendes Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 handelt, • wenn es sich um eine sonstige Anlage, die kein Gebäude ist, mit einer Höhe bis zu 10 m handelt, • wenn verfahrensfreie Anlagen nach der Thüringer Bauordnung betroffen sind. Sobald Sie eine andere bauliche Anlage beseitigen möchten, müssen Sie dies zuvor bei der Bauaufsichtsbehörde anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Beziehen Sie einen qualifizierten Tragwerkplaner beziehungsweise eine qualifizierte Tragwerkplanerin ein. Diese Regelung soll sicherstellen, dass bei der Beseitigung von Anlagen die Standsicherheit

Modul	Sachverhalt
	benachbarter Gebäude nicht gefährdet wird. Die Bauaufsichtsbehörde prüft und bestätigt die Anzeige. Dabei ist es möglich, dass Sie über weitere zusätzlich benötige Genehmigungen informiert werden, die beispielsweise Denkmalschutz, Naturschutz oder Abfallrecht betreffen können.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen die Beseitigung mindestens einen Monat vorher anzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Beseitigung von Anlagen - Anzeige Entgegennahme • Wenn Gebäude oder andere bauliche Anlagen beseitigt, zum Beispiel abgerissen, werden sollen, muss das der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. • Lediglich nach der Bauordnung verfahrensfreie Vorhaben bedürfen keiner Anzeige. Das können zum Beispiel sein kleinere freistehende Gebäude und kleinere bauliche Anlagen. • Beseitigung muss mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. • zuständig: untere Bauaufsichtsbehörden
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die untere Bauaufsichtsbehörde.
Zuständige Stelle	untere Bauaufsichtsbehörden (Bauordnungsamt des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Großen kreisangehörigen Stadt)
Formulare	https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/75.pdf?print=yes&MANDANTID=18&FORMUID=THUERBO-007-TH-FL https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/75.pdf?print=yes&MANDANTID=18&FORMUID=THUERBO-007-TH-FL

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Bauen - Anzeige der Beseitigung einer baulichen Anlage, Construction - Notification of the removal of a structure